



**Unternehmerabend Saisonarbeitnehmer
- so gestalten Sie Ihre
Arbeitsverhältnisse richtig –
Reisbach 12.02.2014**

**Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)
- Prüfungsschwerpunkte des Zolls -**

**Oberregierungsrat Franz-Josef Utler
Leiter des
Sachgebiet E (FKS)
Hauptzollamt Landshut**

FinanzKontrolle Schwarzarbeit (FKS)



Kampf gegen

- Schwarzarbeit
- illegale Beschäftigung

Ziel

- Stabilisierung der Sozialsysteme und des Arbeitsmarktes

Rechtsgrundlage

- Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) vom 23.07.2004

Was ist Schwarzarbeit ?



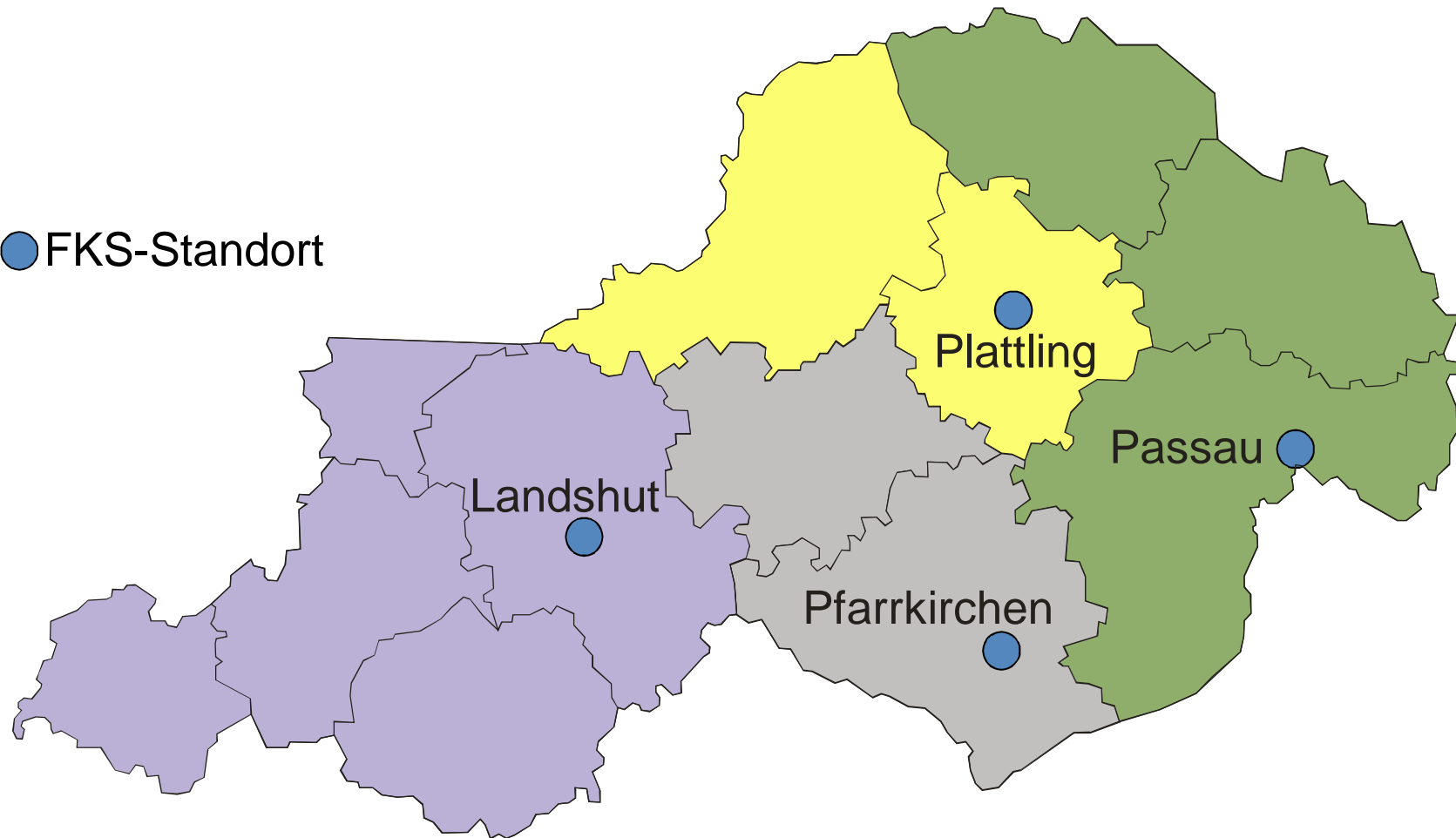
- Handwerk **ohne** Eintrag in die **Handwerksrolle**
 - Gewerbe **ohne Gewerbeanmeldung**
 - Ausübung eines Beschäftigungsverhältnisses unter Missachtung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Pflichten, also **Steuerhinterziehung** und **Sozialabgabenbetrug** im Zusammenhang mit den entsprechenden Meldeverstößen.
 - Ein Bezieher von Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I oder II) nimmt eine Beschäftigung auf, ohne dies dem zuständigen Leistungsträger mitzuteilen (sogen. **Leistungsbetrug**); oftmals Beihilfe durch Arbeitgeber durch nicht bzw. falsch ausgestellte Nebenverdienstbescheinigungen
- =** Legaldefinition der Schwarzarbeit nach § 1 Abs. 2 SchwarzArbG

Hauptzollamt Landshut

Sachgebiet E



● FKS-Standort



Aufgaben und Befugnisse



Die FKS führt gem. § 2 SchwarzArbG in erster Linie Prüfungen durch. Dabei wird insbesondere kontrolliert, ob

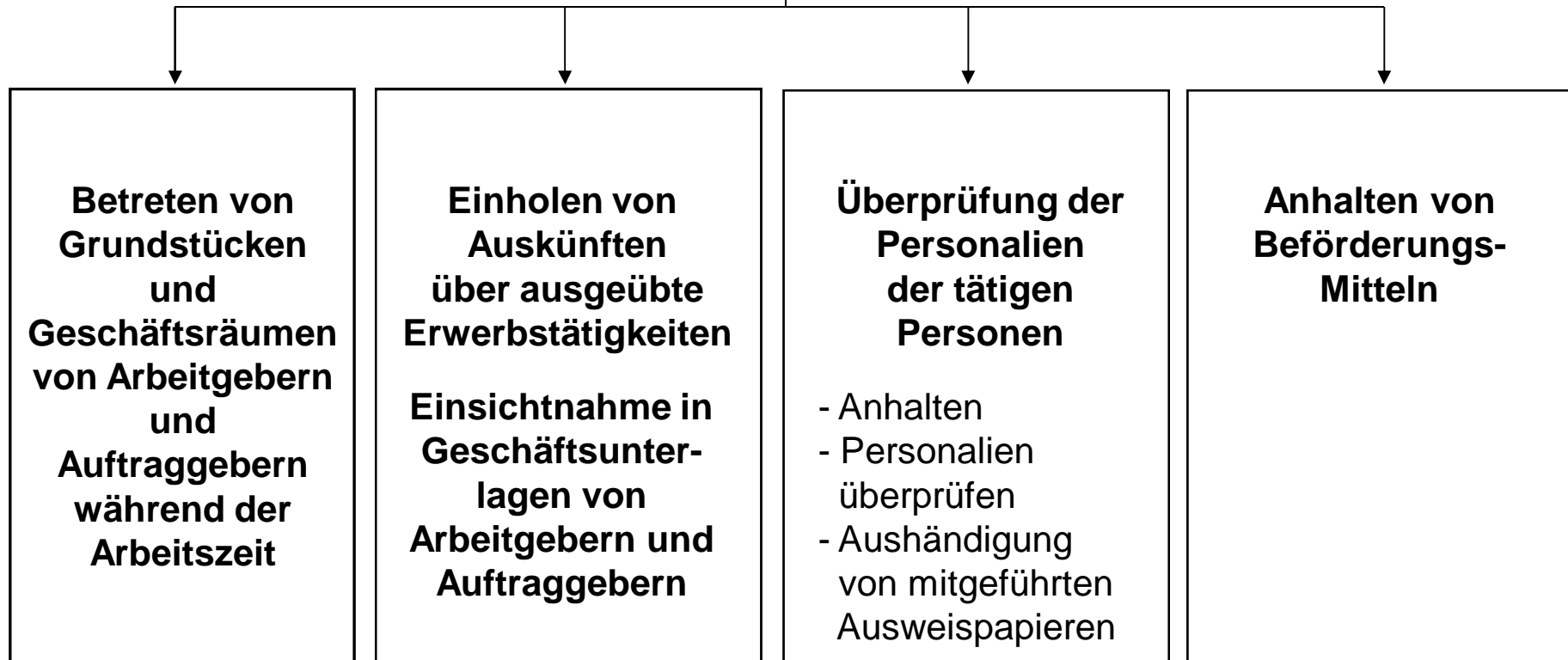
- Arbeitgeber ihren Meldepflichten nachkommen,
- Sozialleistungen nach dem SGB III zu Unrecht bezogen werden,
- bei ausländischen Arbeitnehmern die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen vorliegen,
- ausländische Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare dt. Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- die Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (z.B. Mindestlohn) eingehalten werden.

Schwerpunktbranchen: Bau, Reinigung, Gastronomie, Transport/Logistik

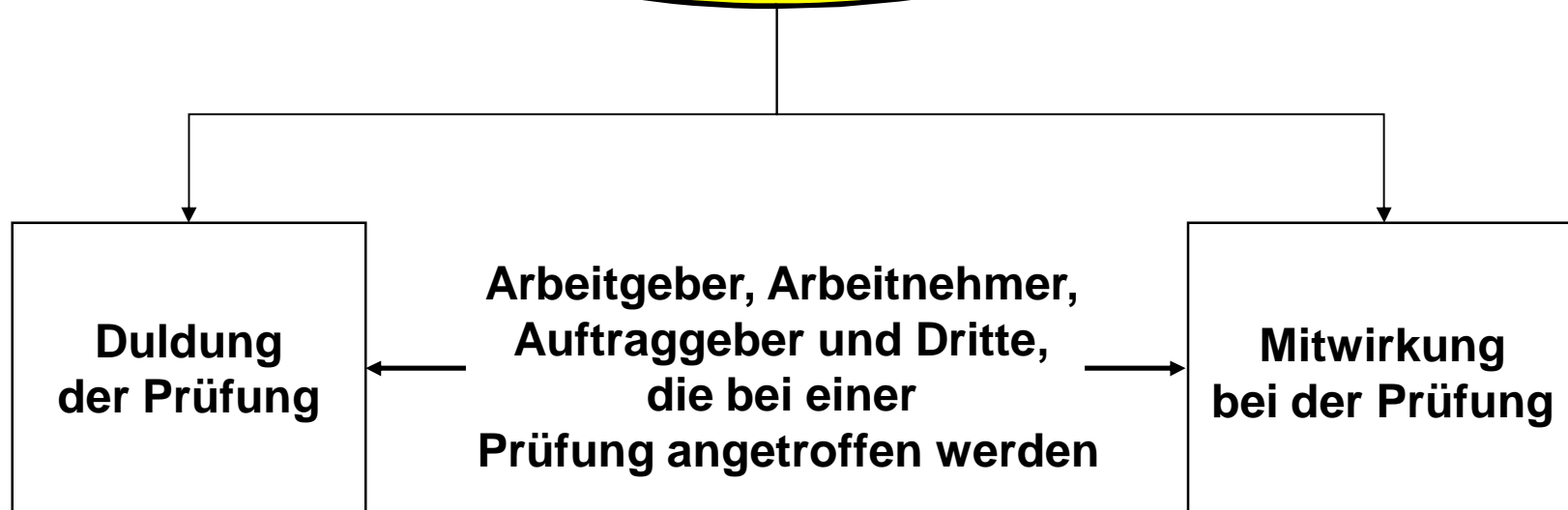
Landwirtschaft dagegen nachrangig:

2146 Unternehmen im Jahr 2013 durch HZA Landshut geprüft, davon nur 15 Landwirtschaftsbetriebe (entspricht Quote von 0,7%)!

**§§ 3, 4 SchwarzArbG
Prüfung von
Personen und
Geschäftsunterlagen**



**§ 5 SchwarzArbG
Duldungs- und
Mitwirkungspflichten**



Achtung: Verstoß = Ordnungswidrigkeit gem. § 8 Abs. 2

Prüfungsschwerpunkte der FKS bei der Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern



- ➔ Gleicher Lohn (Tariflohn, ortsüblicher Lohn) auch für ausländische Arbeitnehmer, sonst Diskriminierung oder sogar Lohnwucher.
- ➔ Regelungen nach dem Arbeitszeitgesetz: Höchstarbeitszeit von 10 Std./Tag, Ruhezeit von 11 Std. – Ausnahmen nur in Notfällen!
- ➔ Einsatz von Saisonarbeitnehmern nur in den zugelassenen Wirtschaftsklassen (Land- und Forstwirtschaft, Obst- und Gemüseverarbeitung, nicht am Bau!).
- ➔ Aufzeichnungspflichten - geordnete Lohnunterlagen, getrennt nach Jahren und Arbeitnehmern, auch wenn versicherungsfrei.
- ➔ Angemessene Unterkunft (ggf. Verständigung Gewerbeaufsichtsamt).
- ➔ Sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten!

Versicherungsschutz bei Saison-Arbeitnehmern



Grundsätzlich Versicherungspflicht
in der dt. Sozialversicherung

Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen:

- Geringfügig entlohnte Beschäftigung unter 450 Euro/Monat (Minijob) ,
aber Pauschbetrag von zzt. 28 % (15 % RV + 13 % KV).
- Kurzfristige Beschäftigung bis 2 Monate oder 50 Arbeitstage/Jahr,
sofern im voraus begrenzt und nicht berufsmäßig!
- aus dem Ausland entsandte Beschäftigte (Bescheinigung A 1).

Aber: Unfallversicherung und ggf. private Krankenversicherung!

Wichtige Voraussetzungen für die kurzfristige
Beschäftigung von Saison-Arbeitnehmern
gem. § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV

- ➡ Zweimonatszeitraum, wenn Beschäftigung mindestens an 5 Tagen / Woche, sonst 50 Arbeitstage / Jahr.
- ➡ Bei Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten auch 60 Arbeitstage /Jahr möglich.
- ➡ Eintritt der Versicherungspflicht bei Überschreiten der Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung; Achtung: Versicherungspflicht tritt bereits ein, wenn das Überschreiten erkennbar ist!
 - ➡ Vorausschauende Betrachtung erforderlich! Problematisch z.B. bei Vorarbeitern, Flieger- und Busfahrern sowie guten Arbeitskräften, die über mehrere Jahre beschäftigt werden.
- ➡ Keine Berufsmäßigkeit!
 - ➡ Feststellungsbogen auf Plausibilität / Nachvollziehbarkeit hin prüfen!

Berufsmäßigkeit

Bundessozialgericht: Beschäftigung immer dann berufsmäßig,
wenn nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung!

Voraussetzungen gegeben bei

- geringfügiger Beschäftigung unter 450 Euro/Monat,
- Schülern und Studenten
- selbstständigen Landwirten und mitarbeitenden Familienangehörigen,
- Selbstständig Gewerbetreibenden,
- Hausfrauen und Hausmännern,
- Arbeitnehmern mit bezahltem Urlaub.

Vorraussetzungen bei einzelnen Statusgruppen:



Schüler / Studenten	Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung erforderlich; Angaben zur voraussichtliche Ausbildungsdauer, Datum der Prüfungsablegung
Selbstständiger Landwirt	Flächenangabe mit Katasterauszug oder Bescheinigung der Gemeinde, Nachweis der Versicherung durch landwirtschaftlichen Versicherungsträger
mitarbeitende Familienangehörige	Glaubhafte Angaben und Nachweis der Versicherung durch landwirtschaftlichen Versicherungsträger
Selbstständig Gewerbetreibende	Bescheinigung der Gemeinde über wirtschaftliche Tätigkeit mit Gewerbeanmeldung
Hausfrauen und Hausmänner	Detaillierte Angaben, wie der Lebensunterhalt bestritten wird; dies gilt insbesondere für Ehegatten, die beide erwerbslos sind und für Ledige, Bescheinigung des ausl. Versicherungsträgers
Beurlaubte Arbeitnehmer	Grundsätzlich bis zu 4 Wochen im Urlaub oder bei Überstunden, Bescheinigung durch Arbeitgeber

Beitragsberechnung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung



Anspruchsprinzip in der Sozialversicherung!

Beitragsbemessungsgrundlage =

Tatsächlich bezahlter Lohn + ggf. zusätzlich geschuldete Leistung!

Das heißt, sofern in der Einstellungszusage bzw. im Arbeitsvertrag der lt. Tarifvertrag zustehende (Mindest-) Lohn (z.B. 6,40 Euro/Stunde für 2011) zugesichert wurde, ist dieser Lohn der Beitragsberechnung zugrunde zu legen, auch wenn er nicht bezahlt wurde!

➔ Verdacht einer Straftat gem. § 266 a StGB („Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt“ - Sozialversicherungsbetrug), Ermittlungszeitraum in der Regel die letzten 5 Beitragsjahre.

In der Praxis oft Verschleierung durch manipulierte Stundenaufzeichnungen!

Die **Prüfungen** der FKS erfolgen sowohl

- **verdachtsunabhängig**, als auch
- **aufgrund von Hinweisen und**
und erfassen immer **auch vergangene Zeiträume.**



Sofern sich bei den Prüfungen ein sogen. **Anfangsverdacht** auf eine **Straftat** oder **Ordnungswidrigkeit** ergibt, müssen die FKS-Beamten ein Ermittlungsverfahren einleiten, mit der Folge,

- dass die Prüfung **abzubrechen** ist,
- dass die Betroffenen **nicht mehr mitwirken** müssen und das Recht haben die **Aussage zu verweigern**,
- dass die Beamten der FKS zur Aufklärung sogen. **Polizeibefugnisse** nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Anspruch nehmen.



Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter
www.zoll.de / Zoll im Einsatz / Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Kontakt:

Oberregierungsrat

Franz-Josef Utler, Diplom - Finanzwirt

Hauptzollamt Landshut

Sachgebietsleiter Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Neidenburger Straße 5

84030 Landshut

Telefon: 0871 / 14379 - 100

Telefax: 0871 / 14379 - 500

E-Mail: franz-josef.utler@hzala.bfinv.de